

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)

LESEFASSUNG

Stand der Lesefassung: 01.01.2026

Die Lesefassung beinhaltet:

- Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden vom 14.12.2023, geändert durch
- den 1. Nachtrag zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden vom 11.12.2025

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Straßenreinigungspflicht

§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

§ 4 Begriffsbestimmungen

§ 5 Allgemeine Regelungen für den Sommer- und den Winterdienst

§ 6 Sommerdienst

§ 7 Straßenreinigung im Sommerdienst durch die Stadt – Reinigungsklassen

§ 8 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Sommerdienst

§ 9 Winterdienst

§ 10 Straßenreinigung im Winterdienst durch die Stadt – Prioritätsklassen

§ 11 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Winterdienst

§ 12 Übermäßige Verunreinigungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterreinigung) in der Stadt Hann. Münden geregelt.

§ 2 Straßenreinigungspflicht

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze sind in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt (Straßenverzeichnis). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Straßenreinigung umfasst den Sommerdienst sowie den Winterdienst.
- (4) Reinigungspflichtig ist die Stadt Hann. Münden, soweit die Reinigungspflicht nicht auf Grundlage des § 52 Abs. 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i.V.m. § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung und Satzung über die Übertragung der Reinigungspflicht der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) vom 14.12.2023 auf die Anlieger übertragen ist. Der Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus §§ 5 bis 12 dieser Verordnung.
- (5) Die Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden wird von der Stadt Hann. Münden (nachfolgend: Stadt) als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (6) Die Leerung der Straßenpapierkörbe ist ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und obliegt allein der Stadt.

§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Stadt hat den Eigentümern der Anliegergrundstücke und den Eigentümern nach § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung Gleichgestellten (Nießbraucher/-innen (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG)) in § 4 Straßenreinigungsgebührensatzung (StrRGS) die Straßenreinigungspflicht in dem Umfang übertragen, wie sie sich aus dieser Verordnung nebst dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis ergibt.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sommerdienst wird für die im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen und Straßenabschnitte übertragen. Der

Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Sommerdienst richtet sich nach §§ 5, 6, 8 und 12.

- (3) Die Reinigungspflicht im Winterdienst wird für die Gehwege der im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen und Straßenabschnitte übertragen. Der Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Winterdienst richtet sich nach §§ 5, 9, 11 und 12.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Gehwege im Sinne dieser Verordnung gelten
- alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - die Gehspuren bei getrennten Geh- und Radwegen,
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile.
- (2) Als Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung gilt der dem Fahrverkehr dienende Teil der Straße, einschließlich der von nicht von Abs. 1 erfassten Radwege.
- (3) Als Straße im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die befestigten Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Verkehrsinseln mit Querungshilfe, Gehwege sowie die Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün- und Trennstreifen.

§ 5 Allgemeine Regelungen für den Sommer- und den Winterdienst

- (1) Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind im Sommer- und im Winterdienst auch dann auf den Verkehrsflächen reinigungspflichtig, wenn zwischen der Grenze des Grundstücks und der Verkehrsfläche Unterbrechungen (z.B. ein Grünstreifen, eine Böschung, Blumenkübel o. ä.) vorhanden sind.
- (2) Die Reinigungspflicht im Winter- und im Sommerdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 6 Sommerdienst

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst im Sommerdienst die ganzjährige Entfernung aller Verunreinigungen von Gehwegen und Fahrbahnen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr fester Brennstoffe oder von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen (auf § 12 wird hingewiesen).
- (3) Kehricht muss sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.

§ 7

Straßenreinigung im Sommerdienst durch die Stadt - Reinigungsklassen

- (1) Soweit der Stadt der Sommerdienst für die Fahrbahnen obliegt, führt sie diesen für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wie folgt durch:

a) Reinigungsklasse I	wöchentlich einmalige Reinigung
b) Reinigungsklasse II	wöchentlich dreimalige Reinigung
c) Reinigungsklasse III	wöchentlich fünfmalige Reinigung
- (2) Die Zuordnung der Straßen, Wege und Plätze zu den Reinigungsklassen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Reinigungsklasse I

Es handelt sich um Straßen mit einem geringen Verschmutzungsgrad, aber höherer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der Verkehrsbelastung ist es den Anwohnern nicht zuzumuten, die Straßen selbst zu reinigen. Die Straßen in Reinigungsklasse I haben einen eher geringen repräsentativen Wert für das Stadtbild.
 - b) Reinigungsklasse II

Es liegt ein höherer Verschmutzungsgrad vor als in Reinigungsklasse I. Das Verkehrsaufkommen ist mit Blick auf den Fußgängerverkehr höher und diese Straßen haben einen höheren Einfluss auf die Repräsentativität des Stadtbildes (Bestandteil Flächendenkmal Altstadt, einige Gastronomie- und Gewerbebetriebe). In dieser Reinigungsklasse werden die Straßen in der

Regel per Hand gereinigt, weil sie eng oder regelmäßig mit Kraftfahrzeugen zugestellt sind, so dass die Kehrmaschine nicht durchfahren kann.

c) Reinigungsklasse III

Es liegt ein höherer Verschmutzungsgrad vor als in Reinigungsklasse I und II. Das Verkehrsaufkommen ist teilweise mit Blick auf den Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere aber mit Blick auf den Fußgänger- und Anlieferverkehr hoch und diese Straßen haben einen hohen Einfluss auf die Repräsentativität des Stadtbildes (Bestandteil Flächendenkmal Altstadt, einige Gastronomie- und Gewerbebetriebe). Die Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt.

§ 8

Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Sommerdienst

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 5 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung) übertragene Straßenreinigungspflicht umfasst:
 - im Fall der Übertragung der Reinigungspflicht an den Gehwegen auch die Reinigung der Gassen.
 - im Fall der Übertragung der Reinigungspflicht an den Fahrbahnen auch die Reinigung der Parkstreifen.
- (2) Die Reinigungspflicht bezüglich der Fahrbahnen erstreckt sich bis zu deren Mitte. Bei Einmündungen und Straßenkreuzungen erstreckt sich die Reinigungspflicht an den Fahrbahnen bis zu deren Mittelpunkt. Endet eine Straße mit einem Wendehammer oder Wendepunkt, so ist in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge des Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers oder Wendepunktes zu reinigen. In Sackgassen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke die Gehwege in der Frontlänge ihres Grundstückes und die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dabei überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen. Ist auf der gegenüberliegenden Seite kein Verpflichteter vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst dabei die Beseitigung von Kehrlicht, Bewuchs und soweit erforderlich das Besprengen der Verkehrsflächen, um Staubeentwicklung zu verhindern.
- (4) Die Reinigung gemäß Abs. 1 ist einmal wöchentlich durchzuführen, und zwar in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr.

§ 9

Winterdienst

- (1) Die Straßenreinigungspflicht im Winterdienst umfasst die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird.

§ 10

Straßenreinigung im Winterdienst durch die Stadt – Prioritätsklassen

- (1) Soweit der Stadt der Winterdienst obliegt, führt sie diesen für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nach Priorität durch. Hierfür werden die folgenden Winterdienstklassen gebildet:

- Winterdienstklasse A: erste Priorität
- Winterdienstklasse B: zweite Priorität

- (2) Die Einstufung der Straßen, Wege und Plätze in die Prioritätsklasse A bzw. B erfolgt anhand folgender Kriterien:

a) Winterdienstklasse A:

In die Winterdienstklasse A werden Straße, Wege und Plätze eingeordnet, die eine hohe Verkehrswichtigkeit bzw. eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. bedeutsamer überörtlicher Verkehr (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen)
2. Straßen und Straßenabschnitte mit Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV)
3. Fußgängerzone
4. Starker innerörtlicher Verkehr (vor allem wichtige Straßen und Zuwege, die die Erreichbarkeit der Fußgängerzone sicherstellen. Dazu gehören auch Straßen, die die Erreichbarkeit der innenstadtnahen Parkplätze gewährleisten.)
5. Straßen mit wichtiger Erschließungsfunktion (Krankenhaus, Polizeidienststelle und große Unternehmen mit starkem Transportverkehr)
6. Straßen mit einer Steigung von mindestens 7 % auf mehr als 100 m Straßenlänge
7. unabhängig von der Straßenlänge Straßen mit einer Steigung von mindestens 7 %, wenn die Straße zugleich der Zufahrt zu Feuerwehren dient.

b) Winterdienstklasse B:

In die Winterdienstklasse B werden Straßen, Wege und Plätze eingeordnet, die ein in Abs. 2 a) Nr. 2 bis 7 genanntes Kriterium aufweisen, die aber eine geringere Verkehrswichtigkeit bzw. eine geringere Verkehrsbelastung aufweisen.

Eine abweichende Zuordnung zu der Prioritätsklasse A bzw. B ist möglich, wenn eine zusammenhängende Tourenplanung dies erfordert (Lückenschluss). Die Straßen oder Straßenabschnitte, bei denen aufgrund eines Lückenschlusses der Winterdienst durchgeführt wird, sind im Straßenverzeichnis in der Spalte Lückenschluss entsprechend gekennzeichnet.

- (3) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt nach festgelegten Streu- und Räumplänen nach den Prioritäten der Winterdienstklassen gemäß Abs. 2. Nach Erledigung des Winterdienstes in allen Straßen einer Winterdienstklasse werden die Winterdienstmaßnahmen in den Straßen der nächsten Winterdienstklasse fortgeführt. Der Einsatz in den Straßen der Winterdienstklasse B wird abgebrochen, wenn neue winterliche Wetterereignisse eintreten, die sofortige Maßnahmen in Straßen der Winterdienstklasse A erfordern. Dadurch wird die Reihenfolge nach Satz 1 und Satz 2 erneut in Gang gesetzt.
- (4) Die Fahrbahnen werden durch die Stadt vom Schnee geräumt.
- (5) Die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr werden bei Glätte durch die Stadt mit auftauenden Mitteln abgestreut. Die Menge der einzusetzenden auftauenden Mittel bestimmen sich nach dem Straßenzustand, der Außentemperatur, der aktuellen und/oder vorhergesagten Wetterlage sowie nach den Erfordernissen zur Vermeidung grober Einschränkungen des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit. Darüber hinaus werden die in den Prioritätsklassen A und B aufgeführten Fahrbahnen, Einmündungsbereiche bei besonderer Gefährdungslage und die Straßen außerhalb geschlossener Ortslage abgestreut.
- (6) Fußgängerüberwege werden bei Schneefall geräumt und/oder mit abstumpfenden Mitteln abgestreut.

§ 11

Umfang der übertragenen Reinigungspflicht im Winterdienst

- (1) Die Straßenreinigung im Winterdienst umfasst die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und den gemeinsamen Rad- und Gehwegen oder – soweit Gehwege nicht vorhanden sind – neben oder auf den Fahrbahnen entlang der Grundstücke.
- (2) Die Schneeräumung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Fußgängerüberwege sind in ihrer gesamten Breite zu räumen.
 - b) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen Gehwege sind auf einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen. Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind auf einer Mindestbreite von 1,00 m jeweils bis zur Straßenmitte zu räumen.

- c) Ist in einer Straße oder in Teilstücken einer Straße nur einseitig ein Gehweg vorhanden, so ist der Gehweg nach den vorstehenden Regelungen stets von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen.
 - d) Sind an einer Straße oder an Teilstücken einer Straße keine Gehwege vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke auf der Straßenseite mit gerader Grundstücksnummer, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke auf der Straßenseite mit ungerader Grundstücksnummer verpflichtet. In reinigungspflichtigen Straßen mit ausschließlich geraden oder ungeraden Grundstücksnummern besteht die Reinigungspflicht stets beidseitig. Ist für ein Grundstück in einer reinigungspflichtigen Straße eine Grundstücksnummer nicht festgesetzt, so ist der Eigentümer dieses Grundstücks an dieser Straße reinigungspflichtig (durchlaufendes Grundstück).
 - e) Gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens auf einer Breite von 1,50 m zu räumen.
 - f) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen.
- (3) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Flächen mit abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
 - (5) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glätte nach den Abs. 1 und 3 sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs, mindestens aber in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr durchzuführen. Bei Bedarf ist das Räumen und Bestreuen zu wiederholen.
 - (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
 - (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege von vorhandenem Eis zu befrei-

en. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 12 Übermäßige Verunreinigungen

- (1) Wer eine öffentliche Straße und Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr fester Brennstoffe oder von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere), hat die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerungen zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Hann. Münden die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat die Stadt Hann. Münden und im Fall der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger der Anlieger bzw. der ihm Gleichgestellte die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Trifft diese Pflicht zugleich einen Dritten (z.B. § 17 NStrG, § 32 StVO), so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer im Fall der Übertragung der Sommer- bzw. Winterreinigung als Eigentümer oder als dem Eigentümer gleichgestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 trotz Aufforderung durch die Stadt Hann. Münden Laub, Schmutz, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht von Gehweg oder Fahrbahn beseitigt.
 2. entgegen § 6 Abs. 2 trotz Aufforderung durch die Stadt Hann. Münden besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr fester Brennstoffe oder von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere nicht unverzüglich beseitigt.
 3. entgegen § 9 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 und Abs. 4 Schnee nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend räumt und die Gehwege bei Glätte nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend streut.
 4. entgegen § 11 Abs. 6 für das Abstreuen von Gehwegen oder Fahrbahnen Salz oder auftauende Stoffe verwendet, obwohl ein Ausnahmefall i.S.d. § 11 Abs. 6 a) und b) nicht vorliegt.
 5. entgegen § 12 Abs. 2 eine übermäßige Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 12 Abs. 1 eine öffentliche Straße oder Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung nicht ohne schuldhafte Verzögerung beseitigt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Inkrafttreten des 1. Nachtrages

Der 1. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Straßenverzeichnis

Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden

Abkürzungen:

Bon	Bonaforth	Lau	Laubach
Gim	Gimte	Lip	Lippoldshausen
Hed	Hedemünden	Miel	Mielenhausen
Hem	Hemeln, Glashütte, Bursfelde	Obe	Oberode
Hil	Hilwartshausen	Volk	Volkmarshausen
Hmü	Hann. Münden	Wie	Wiershausen

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst													
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungs-klasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss		
Adalbert-Stifter-Straße	ohne Stichstraßen	Hmü		ja	ja		B										x	x		
Adalbert-Stifter-Straße	Stichstraßen	Hmü		ja	ja															
Adam von Trotz zu Solz-Platz		Hmü		ja	ja															
Adolf-Pott-Straße		Hmü		ja	ja															
Ägidiplatz		Hmü		ja		III														
Ägidistraße		Hmü		ja		III														
Ahornweg		Gim		ja	ja															
Alange		Hed, Obe		ja	ja		B		x	x										
Albert-Schweitzer-Straße		Hed		ja	ja															
Albrechtstraße		Hed		ja	ja															
Alfred-Hesse-Weg		Hmü		ja	ja															
Alte Bleiche		Hmü		ja	ja															
Alte Kasseler Landstraße		Hmü		ja	ja															
Alte Mühle		Hem		ja	ja															
Alte Straße		Gim		ja	ja															
Alte Werrabrücke		Hmü		ja		II	B			x								x		
Alter Schulweg		Lip		ja	ja															
Alter Winkel		Wie		ja	ja															
Am alten Garten		Gim		ja	ja															
Am Berge		Volk		ja	ja															
Am Bruch		Gim		ja	ja															
Am Entenbusch		Hmü		ja		I	A			x										
Am Erdbeerfeld		Gim		ja	ja															
Am Felde		Bon		ja	ja															
Am Festplatz		Obe		ja	ja															

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst													
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss		
Am Feuerteich		Hmü		ja		I	A			x	x									
Am Försterbrunnen		Hmü		ja	ja															
Am Fuchsberg		Hed		ja	ja															
Am Hainbuchenbrunnen		Hmü		ja	ja															
Am Hange		Hmü		ja	ja															
Am Hopfenberg		Wie		ja	ja															
Am Knick		Hmü		ja	ja															
Am Kramberg		Hmü		ja	ja															
Am Krughof		Hmü		ja	ja															
Am Kuhbusch		Bon		ja	ja															
Am Lohberg		Hem		ja	ja															
Am Meierhof		Lau		ja	ja															
Am Mündener Wege		Wie		ja	ja		A		x	x										
Am Plan		Hmü		ja		II														
Am Rischenbach	zwischen Graseweg und Hans-Heiner Müller-Allee	Hed		ja	ja		B												x	
Am Rischenbach	ab Hans-Heiner-Müller-Allee	Hed		ja	ja															
Am Rodland		Hmü		ja	ja		A												x	
Am Schäferberg	ohne Stichstraße zu den Grundstücken mit den Hausnummern 2, 4, 6	Hmü		ja	ja		B											x		
Am Schäferberg	Stichstraße zu den Grundstücken mit den Hausnummern 2, 4, 6	Hmü		ja	ja															
Am Schäferhof		Hmü		ja	ja															
Am Schedebach		Volk		ja	ja															
Am Schlagdbaum		Hmü		ja	ja															
Amselpfad		Hmü		ja	ja															
Am Seltenrain		Hed		ja	ja															
Am Sonnenhang		Hmü		ja	ja		B												x	
Am Spellhof		Wie		ja	ja															
Am Sportplatz		Hmü		ja	ja															
Am Wegweiser		Volk		ja	ja															
Am Wittenborn	ohne Stichstraßen	Hmü		ja	ja		A												x	
Am Wittenborn	Stichstraßen	Hmü		ja	ja															
An den Marwiesen		Lau		ja	ja															

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst													
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungs-klasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss		
An der Breite		Gim		ja	ja															
An der Brückenecke		Lip		ja	ja		A		x	x										
An der Fulda		Bon		ja	ja															
An der Glashütte		Hem		ja	ja															
An der Laake		Gim		ja	ja															
An der Michaeliskirche		Hed		ja	ja															
An der Mühle		Hed		ja	ja															
An der Osterwiese		Wie		ja	ja															
An der Pfarrwiese		Hmü		ja	ja															
An der Rehbocksweide		Hmü		ja		I	A			x										
An der Schlede		Lau		ja	ja															
An der Schmiede		Obe		ja	ja															
An der Werra		Obe		ja	ja															
An der Ziegelhütte		Bon		ja	ja															
Andreesberg		Hmü		ja	ja															
Armesündergasse		Hmü		ja	ja															
Auefeld		Gim, Hmü		ja		I	A			x										
Auf dem Berge		Bon		ja	ja															
Auf dem Dreisch		Volk		ja	ja		A												x	
Auf dem Eichsfeld	zwischen "Lippoldshäuser Straße" und "Im Heiligenhof"	Wie		ja	ja		A			x										
Auf dem Eichsfeld	zwischen "Lippoldshäuser Straße" und "Am Spellhof"/ "Auf dem Kniepe"	Wie		ja	ja															
Auf dem Graben		Hed		ja	ja															
Auf dem Kniepe		Wie		ja	ja															
Auf dem Rattwerder		Hmü		ja	ja															
Auf der Schanze		Bon		ja	ja															
Auf der Trift		Hmü		ja	ja															
August-Natermann-Platz		Hmü		ja		III	B			x	x									
August-Oppermann-Platz		Hed		ja	ja															
Bachstraße		Hed		ja	ja															
Bahnhofstraße		Hmü		ja		I	B			x	x									
Bahnhofsweg		Hed		ja	ja															
Bebelstraße		Hmü		ja	ja		A												x	

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst														
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss			
Brunnenstieg		Hmü		ja	ja																
Brunnenweg		Gim		ja	ja		B													x	
Buchenweg		Gim		ja	ja																
Bührener Steg		Volk		ja	ja																
Bürgermeister-Mecke-Straße		Hmü		ja	ja		A			x											
Bürgermeister-Wallbach-Straße		Hem		ja	ja																
Burckhardtstraße		Hmü		ja		I	A			x										x	
Burgstraße		Hmü		ja		III	B			x	x										
Buschweg		Lau		ja	ja																
Charlottenstraße		Hmü		ja	ja																
Corvinusweg		Hmü		ja	ja																
Dammstraße	von "B80" bis Einmündung "Hinter der Blume"	Hmü		ja		I	A			x											
Dammstraße	zwischen "Hinter der Blume" und "Im Höfeken"	Hmü		ja	ja																
Danziger Straße		Hed		ja	ja																
Dielengraben		Hmü		ja		III	B				x										
Die Klappe		Hem		ja	ja		A		x	x											
Dingelstedtstraße		Hmü		ja	ja																
Dr.-Eisenbart-Straße		Hmü		ja	ja																
Dr. Johann-Andreas-Eisenbart-Platz	ehem. Marktplatz	Hmü		ja		II	B				x								x		
Dungkweg		Lip		ja	ja																
Duur-Weg		Miel		ja	ja																
Ebereschenring	ohne Stichwege	Hmü		ja	ja		B													x	
Ebereschenring	Stichwege	Hmü		ja	ja																
Eduard-Wüstenfeld-Weg		Hmü		ja	ja																
Egelpuhl		Hem		ja	ja																
Eichendorffstraße		Hmü		ja	ja		B													x	
Eichenstraße	zwischen "Volkmarshäuser Straße" und "Petersweg"	Gim		ja	ja		A			x											
Eichenstraße	zwischen "Petersweg" und "Hallenbadstraße"	Gim		ja	ja																
Eichenweg		Hmü		ja	ja																
Eichhof		Gim		ja	ja																

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückseigentümer	Sommerdienst		Winterdienst													
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückseigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss		
Eichsgraben		Lip		ja	ja															
Elleröder Straße		Hed		ja	ja															
Entengasse		Hed		ja	ja															
Entenloch		Obe		ja	ja															
Enzeröder Weg		Obe		ja	ja															
Erlenweg		Gim		ja	ja															
Ernst-Vollmer-Weg		Volk		ja	ja															
Eulenkamp		Hmü		ja	ja															
Fährstraße		Hem		ja	ja		B		x											
Fährweg		Hmü		ja	ja															
Falkenhofweg		Lau		ja	ja															
Falkenhorst	zwischen "Fasanenweg" und "Siechenbergweg"	Hmü		ja	ja		B											x		
Falkenhorst	zwischen "Siechenbergweg" und "Schützenstraße"	Hmü		ja	ja		B													x
Fasanenweg	zwischen "Galgenberg" und "Schützenstraße"	Hmü		ja	ja		A			x										
Fasanenweg	zwischen "Schützenstraße" und "Sichelnsteiner Weg"	Hmü		ja	ja															
Fatthauer Weg		Gim		ja	ja															
Finkentieg		Hmü		ja	ja															
Fischerweg		Hmü		ja	ja															
Flachsblütenweg		Volk		ja	ja															
Flachsrottenweg		Wie		ja	ja															
Flidderbreite		Hmü		ja	ja															
Flößerweg		Gim		ja	ja															
Förster-Busch-Straße		Hed		ja	ja															
Frauenschuhweg		Lip		ja	ja															
Friedhofsbrink		Hmü		ja	ja															
Friedrich-Benary-Weg		Gim		ja	ja															
Friedrich-Ebert-Straße		Hmü		ja	ja															
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße		Hmü		ja		III	B			x	x									
Friedrichstraße		Hmü		ja		I	B			x										
Fritz-Michalski-Straße		Hmü		ja	ja															
Fuldabrückenstraße	einschließlich Fuldabrücke	Hmü		ja		I	A	x		x										
Galgenberg		Hmü		ja		I	A			x								x		

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst														
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss			
Im Schedetal		Volk		ja	ja																
Im Schulzenrode		Hmü		ja	ja																
Im Sieke		Miel		ja	ja		B			x											
Im Sumpf		Obe		ja	ja																
In der Gasse		Wie		ja	ja																
Industriestraße		Volk		ja	ja		A												x		
Iserberg		Hmü		ja	ja																
Iserlohweg		Hmü		ja	ja																
Jüdenstraße		Hmü		ja		II															
Kalandstraße		Hmü		ja	ja																
Kampweg		Hmü		ja	ja		A											x			
Kapellenweg		Hmü		ja	ja																
Karl-Barke-Weg		Wie		ja	ja																
Karl-Köhler-Weg	zwischen "Göttinger Landstraße" und Einmündung "Lausewinkel"	Volk		ja	ja		A													x	
Karl-Köhler-Weg	ab Einmündung "Lausewinkel"	Volk		ja	ja																
Karl-Sittig-Weg		Hmü		ja	ja																
Kasparsbaumweg		Hmü		ja	ja																
Kasseler Schlagd		Hmü		ja		III	B			x	x										
Kasseler Straße		Hmü		ja		I	A	x		x	x										
Kattenbühl	ohne Fahrstraße vor Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 32 und Weg zu Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 19	Hmü		ja		I	A			x									x		
Kattenbühl	Fahrstraße vor Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 32 und Weg zu Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 19	Hmü		ja	ja																
Kattenstieg		Hmü		ja	ja																
Katzhagen		Obe		ja	ja																
Kesselbach		Lip		ja	ja																
Kiesau		Hmü		ja	ja																
Kirchplatz		Hmü		ja		III	B			x								x			
Kirchstraße		Hmü		ja		II															
Kirchweg		Hed		ja	ja		B												x		
Klaus-Bahlsen-Pfad		Hem		ja	ja																
Kleebergstraße		Hmü		ja	ja																

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst															
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss				
Kleine Gemeinde		Lip		ja	ja																	
Kleine Gemeinde		Wie		ja	ja																	
Kleine Lieth		Lip		ja	ja																	
Kleiner Weg		Hed		ja	ja																	
Kleine Wemme		Bon		ja	ja																	
Klippentor		Hem		ja	ja																	
Klosterbreite		Gim		ja	ja																	
Klosterhof		Hem		ja	ja		A		x	x												
Klus		Miel		ja	ja																	
Königsberger Straße		Hed		ja	ja																	
Köhlerweg		Hem		ja	ja																	
Kohlenstraße	zwischen "An der Rehbocksweide" und Einmündung "Am Schäferhof"	Hmü, Lau		ja		I	A		x													
Königshofweg		Hmü		ja	ja																	
Konrad-Adenauer-Straße		Hed		ja	ja																	
Koppenrodt		Hmü		ja	ja																	
Kreikenborn		Miel		ja	ja																	
Kulmer Weg		Hmü		ja	ja																	
Kurhessenstraße	bis Einmündung "Welfenstraße" ohne Durchfahrten zur "Pionierstraße" sowie zwischen Haus-Nrn. 5 und 11	Hmü		ja	ja		B															
Kurhessenstraße	ab Einmündung "Welfenstraße" sowie Durchfahrten zur "Pionierstraße" und zwischen Haus-Nrn. 5 und 11	Hmü		ja	ja																	
Kurt-Schumacher-Straße		Hed		ja	ja																	
Kurzer Weg		Hmü		ja	ja																	
Lampfert		Obe		ja	ja																	
Lange Straße		Hmü		ja		III	B			x	x											
Laubacher Straße	ab Haus-Nr. 13 bis Einmündung "Talweg"	Lau		ja	ja		A			x												
Laubacher Straße	ab Einmündung "Talweg"	Lau		ja	ja																	

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst												
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungs-kategorie)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss	
Lausewinkel	von "Karl-Köhler-Weg" bis Feuerwehrrätehaus	Volk		ja	ja		A											x	
Lausewinkel	ab Feuerwehrrätehaus	Volk		ja	ja														
Lehmkuhle		Miel		ja	ja		B										x		
Lehrer-Hartwig-Straße		Hem		ja	ja														
Leineweberstraße	zwischen "B3" und "Gimter Kirchweg"	Gim, Volk		ja	ja		A			x									
Leineweberstraße	zwischen "Gimter Kirchweg" und "Eichhof"	Volk		ja	ja														
Leineweberweg		Wie		ja	ja														
Lerchenstieg		Hmü		ja	ja														
Liethweg		Hem		ja	ja														
Linzeweg		Hmü		ja	ja														
Lippoldsburgweg		Lip		ja	ja														
Lippoldshäuser Straße		Wie		ja	ja		A			x									
Lohstraße		Hmü		ja		III	B			x									
Lotzestraße		Hmü		ja		II	B			x				x					
Löwenau		Bon		ja	ja														
Löwenbrücke		Hmü		ja	ja	I	B			x									
Lug ins Land		Hmü		ja	ja														
Maiglöckchen		Volk		ja	ja														
Maiglöckchenweg		Volk		ja	ja														
Männchesberg		Hmü		ja	ja														
Marienkirchstraße		Hem		ja	ja														
Markt		Hmü		ja		III	B			x	x								
Marktstraße		Hmü		ja		III	B			x	x								
Maulbeerweg		Hmü		ja	ja		A										x		
Meenser Straße		Wie		ja	ja		A										x		
Meierbreite		Lau		ja	ja														
Meinte		Obe		ja	ja														
Mitscherlichstraße		Hmü		ja		I	B			x									
Mittelweg		Hem		ja	ja														
Mörikeweg		Hmü		ja	ja														
Molkenbrunnenweg		Hmü		ja	ja														
Mühlenberg		Miel		ja	ja		B			x							x		x

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst														
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungs-klasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss			
Mühlenbreite		Hem		ja	ja																
Mühlenstraße		Hmü		ja		II															
Mühlenwerder		Obe		ja	ja																
Mündener Straße		Hed		ja	ja		B			x											
Neue Straße		Gim		ja	ja																
Neue Werrabrücke		Hmü		ja		I	A			x											
Niederfelder Weg		Wie		ja	ja																
Niementalstraße		Hem		ja	ja																
Oberdorf		Miel		ja	ja		B													x	
Obere Dorfstraße		Obe		ja	ja		B			x											
Obere Trift		Hed		ja	ja																
Oberviechtacher Straße		Hmü		ja	ja																
Opferwiese		Hem		ja	ja																
Oppertor		Hed		ja	ja		B			x											
Ostlandstraße		Hed		ja	ja																
Ostpreußenstraße		Hmü		ja	ja																
Otto-Hartenstein-Straße		Hmü		ja	ja																
Parkstraße		Hmü		ja	ja																
Petersilienstraße		Hmü		ja		II															
Petersweg	zwischen "Berliner Straße" und "Eichenstraße"	Gim		ja	ja		A			x										x	
Petersweg	zwischen "Eichenstraße" und Haus-Nr. 68	Gim		ja	ja																
Pfarrgarten		Hed		ja	ja																
Pfuhlweg	zwischen "Brückenstraße" und "Gartenstraße"	Hed		ja	ja		B			x											
Pfuhlweg	von Einmündung "Gartenstraße" bis Haus-Nr. 48	Hed		ja	ja																
Philosophenweg	zwischen "Vogelsang" und "Kattenbühl"	Hmü		ja		I	A			x											
Philosophenweg	zwischen "Kattenbühl" und "Tannenkamp"	Hmü		ja	ja																
Pickelgasse		Hmü		ja	ja																
Pionierstraße	zwischen "Wilhelmshäuser Straße" und "Burckhardtstraße"	Hmü		ja		I	A			x				x					x		

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst													
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungsklasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss		
Pionierstraße	zwischen "Burckardtstraße" und "Haus-Nr. 64"	Hmü		ja	ja															
Postmeisterstraße		Hmü		ja	ja															
Presselstraße		Hmü		ja	ja															
Professor-Eberlein-Straße		Hmü		ja	ja															
Professor-Oelkers-Straße		Hmü		ja	ja															
Quantzstraße		Hmü		ja	ja															
Quedlinburger Straße		Hmü		ja	ja	I	A												x	
Querenburg		Hmü		ja	ja															
Querweg		Hmü		ja	ja															
Questenbergweg	zwischen "Blume" und "Hinter der Blume"	Hmü		ja		I	A			x										
Questenbergweg	zwischen "Hinter der Blume" und "Heinrich-Heine-Straße"	Hmü		ja	ja															
Radbrunnenstraße		Hmü		ja		II														
Radweg Schedetal		Volk		ja	ja															
Raiffeisenstraße		Lip		ja	ja															
Rathausstraße		Hed		ja	ja		B			x										
Rauschenbrunnenweg		Hmü		ja	ja															
Rehhagen		Volk		ja	ja															
Reithalle		Lip		ja	ja															
Rinderstall		Hmü		ja	ja															
Rischensiek	ohne Zufahrt zu Haus-Nrn. 33 und 35	Miel		ja	ja		B			x										x
Rischensiek	Zufahrt zu Haus-Nrn. 33 und 35	Miel		ja	ja															
Ritterstraße		Hmü		ja		II														
Röhrmühle		Hem		ja	ja															
Rohbühl		Volk		ja	ja															
Rosenstraße		Hmü		ja		II	B			x					x					
Rosentalweg		Hmü		ja	ja															
Ruschenbach		Obe		ja	ja															
Sackgasse		Hed		ja	ja															
Sandweg		Hem		ja	ja															
Sattelbogen		Obe		ja	ja															
Sauerskampweg		Hmü		ja	ja															
Schedener Weg		Hmü		ja	ja		A												x	

Straße	Erläuterungen / Beschränkungen	Ortsteil / Gemarkung	Anzahl Papierkörbe	auf Gehwegen und Radwegen Sommer- und Winterdienst übertragen auf Grundstückeigentümer	Sommerdienst		Winterdienst												
					auf Fahrbahnen übertragen auf Grundstückeigentümer	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Reinigungs-klasse)	auf Fahrbahnen durch die Stadt (Prioritätsklasse)	Bundesstraße	Landes- / Kreisstraße	ÖPNV	starker, innerörtlicher Verkehr	Krankenhaus	Polizei	Fußgängerzone	starke Steigung	Erschließung	Feuerwehr und starke Steigung	Lückenschluss	
Unterm Königshof		Hmü		ja	ja		A									x	x		
Veckerhäger Straße	zwischen Fuldabrücke und Haus Nr. 112, sowie Weserbrücke	Hmü		ja		I	A	x		x									
Vogelbrunnenweg		Hmü		ja	ja														
Vogelfängerstraße		Hmü		ja	ja														
Vogelsang		Hmü		ja		I	A		x	x		x							
Vogelsangweg		Hmü		ja		I	A		x	x									
Volkmarshäuser Straße		Gim		ja		I	A			x									
Von-Seebach-Straße		Hmü		ja	ja														
Vor dem Dorfe		Volk		ja	ja														
Vor dem Fuchsberg		Hed		ja	ja														
Vor der Bahn		Hmü		ja		I	A			x									
Vor der Burg		Hmü		ja		II													
Vor der Wildhecke		Lau		ja	ja														
Vorm Berge		Volk		ja	ja		A										x		
Waldblick		Hmü		ja	ja														
Wall		Hmü		ja	ja														
Wallstraße		Hmü		ja		III	B			x	x								
Walter-Diestel-Weg		Hmü		ja	ja														
Wanfrieder Schlagd	zwischen "Bremer Schlagd" und "Lohstraße"	Hmü		ja		III	B				x								
Wanfrieder Schlagd	zwischen "Lohstraße" und "Lange Straße"	Hmü		ja		III													
Waschbergweg		Hmü		ja	ja														
Weidenweg		Gim		ja	ja														
Weiheweg		Hmü		ja	ja														
Welfenstraße		Hmü		ja	ja		B							x					
Werrahof		Hmü		ja	ja														
Werraweg		Hmü		ja		I	B			x									
Wesergasse		Hem		ja	ja														
Weserpark	bis Ende Parkplatz "Weserpark 1"	Hmü		ja	ja		B										x		
Weserpark	nördlich Parkplatz "Weserpark 1"			ja															
Weserpfad		Hmü		ja	ja														
Weserstraße		Hem		ja	ja														
Westpreußenstraße		Hmü		ja	ja														

